



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Marienplatz 8
80331 München

München, 09.02.2023

Unser Zeichen
1365.12.1.1_M-S-23-1

**Stadtratsbeschluss zum Bürgerbegehren "Grünflächen erhalten";
Ihr Schreiben vom 06.02.2023**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.02.2023, mit dem Sie um Prüfung des Beschlusses des Stadtrats vom 01.02.2023 zum Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“ hinsichtlich Ziff. 4 Satz 3 gebeten haben und um Beratung zum weiteren Vorgehen.

Nach Prüfung der Angelegenheit sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Ziff. 4 Satz 3 des Beschlusses zwar nicht rechtswidrig ist, durch den Beschluss des Stadtrats der Bürgerentscheid aber auch nicht entfällt.

Aus unserer Sicht verstößt Ziff. 4 Satz 3 des Beschlusses nicht gegen die gemäß Art. 18a Abs. 14 Satz 2 i.V.m. Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO geltende Bindungswirkung eines Beschlusses nach Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO. In der Zusammenschau von Ziff. 3 und Ziff. 4 Satz 3 hat der Stadtrat nämlich entschieden, alles zu unternehmen, damit sowohl die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Allgemeinen Grünflächen als auch die öffentlichen Grünflächen entsprechend der gültigen Grünanlagensatzung erhalten bleiben und nicht weiter versiegelt werden, und dies sogleich mit der Einschränkung verbunden, dass bereits begonnene Bauleitplanverfahren ausgenommen bleiben. Die betreffende Einschränkung ist Teil des Beschlusses und keine Änderung eines früheren Beschlusses, dem eine entgegenstehende Bindungswirkung zukommt.

Aufgrund der genannten inhaltlichen Einschränkung wird der Bürgerentscheid aber auch nicht hinfällig. Nach Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Gemeinderat dem Anliegen des Bürgerbegehrens tatsächlich in vollem Umfang entspro-

chen hat (Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kennzahl 13.14). Ob der Gemeinderat dem Anliegen des Bürgerbegehrens vollständig Rechnung getragen hat, ist durch einen objektiven Vergleich zwischen dem Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses einerseits und der dem Bürgerbegehren zugrunde liegenden Fragestellung und Begründung andererseits zu ermitteln (Thum, a.a.O.; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art 18a GO Erl. 35; VG Regensburg, Urteil vom 11.07.2012 - RN 3 K.12.424). Rein formale Abweichungen sind dabei unschädlich; entscheidend ist allein die inhaltliche Identität zwischen der beantragten und der tatsächlich beschlossenen Maßnahme. Fehlt es daran, so ist – unabhängig davon, wie weit sich Antrag und Beschluss entsprechen – das Bürgerbegehren inhaltlich nicht erledigt (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, a.a.O.). Auch wenn der Stadtratsbeschluss in Ziff. 3 die Forderungen des Bürgerbegehrens wörtlich übernimmt, enthält Ziff.4 Satz 3 eine wesentliche Einschränkung dahingehend, dass das Gebot zur Erhaltung von Grünflächen nicht bei bereits begonnenen Bauleitverfahren gelten soll. Eine derartige Beschränkung kann weder der Fragestellung noch der Begründung des Bürgerbegehrens entnommen werden. Eine inhaltliche Identität von beantragter und beschlossener Maßnahme besteht daher nicht.

Aus unserer Sicht bestehen nunmehr folgende Möglichkeiten:

1. Die vertretungsberechtigten Personen (die ermächtigt sind, das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen) geben sich auf Anfrage mit der teilweisen Erledigung zufrieden und ziehen den Antrag zurück.
2. Der Stadtrat befasst sich nochmals mit dem Bürgerbegehren. Im Falle einer Aufhebung des Ziff. 4 Satz 3 des Beschlusses entfällt das Bürgerbegehren. Hält der Stadtrat an seiner Entscheidung bezüglich bereits begonnener Bauleitplanverfahren fest, ist der Bürgerentscheid durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Konrad Schober